

Teil C

Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Unternehmensberater

(Stand 09/2018)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für Unternehmensberater

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung sowie des vereinbarten Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und des Teil B Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

§ 1

Risikobeschreibung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen schuldhafter, versehentlicher Fehler bei einer rechtlich zulässigen, freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmensberater (betriebswirtschaftliche Beratung) und/oder als Interim Manager wegen der Übernahme von Projekt- und Managementaufgaben als freier Mitarbeiter in Linienfunktion für ein Auftraggeberunternehmen über einen begrenzten Zeitraum (keine Organstellung).

Im Einzelnen sind folgende Tätigkeiten versichert:

- 1.1** Gutachterliche Beurteilung bestehender Betriebsverhältnisse, z. B. Schwachstellenanalyse,
- 1.2** Gutachten und Beratung
 - bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen,
 - bei Kauf und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen,
 - auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich des Controllings,
 - bei der Gründung und Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen, nicht jedoch versicherungsmathematische Gutachten,
 - aufgrund von Unternehmensanalysen, im Hinblick auf Unternehmensplanung und -gestaltung,
 - zur Beurteilung bestehender Marktverhältnisse (Marktanalyse) sowie rechtlich zulässige Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising,
 - zur Organisation und Rationalisierung von Betrieben oder Betriebsabläufen sowie zu Qualitätsmanagement und Umweltmanagement,
 - zur Optimierung des Produktionsablaufs, der Lagerhaltung, des Materialflusses, der Logistik und zur Layoutplanung,
- 1.3** Beratung bei Finanzierung von Projekten, sofern der Versicherungsnehmer, seine Organe oder Mitglieder die Kredite nicht selbst gegen Entgelt vermitteln bzw. gewähren,
- 1.4** Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln,
- 1.5** Außenwirtschaftsberatung in teilweiser Erweiterung zu Teil B § 4 Ziffer 4.1. Die im Versicherungsvertrag getroffene Vereinbarung zu Handels- und Wirtschaftssanktionen bleibt unberührt,
- 1.6** IT-Bedarfsanalyse, IT-Beratung sowie konzeptionelle IT-Gestaltung und IT-Schulung,
- 1.7** Gutachten, Beratung und Unterstützung im Personalmanagement
 - Personalbedarfsplanung, Personalberatung und Personalschulung,
 - Personalbeschaffung und -verwaltung,
 - Planung von Arbeitszeitmodellen/Entlohnungssystemen,
 - Personaleinsatzplanung,
- 1.8** Sachverständiger in den Bereichen Ziffern 1.1 - 1.7,
- 1.9** Umsetzung der Beratungsergebnisse in den Bereichen Ziffern 1.1 - 1.8. Der Umsetzung der Beratungsergebnisse gleichgestellt ist die Tätigkeit des Interim Managers in Linienfunktionen. Dieser Tätigkeit muss keine Beratungsleistung vorausgehen.

§ 2

Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1** Die Tätigkeit als Subunternehmer im versicherten Bereich ist mitversichert, soweit Regressansprüche des Hauptauftragnehmers wegen Schäden des Auftraggeberunternehmens geltend gemacht werden.
- 2.2** **Eigenschadendeckung**

In Ergänzung von Teil B § 1 Ziffer 1.1 der Gothaer GewerbeProtect Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht auch Versicherungsschutz für fahrlässige Verstöße bei Ausübung der folgenden Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer durch seine Organe oder Mitarbeiter unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden):

- 2.2.1** der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personen- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers unter folgenden Voraussetzungen:
- berechtigter Rücktritt oder Kündigung seines Auftraggebers und
 - der Auftraggeber muss das jeweilige Gestaltungsrecht wegen eines Berufsversehens des Versicherungsnehmers geltend machen,
- 2.2.2** der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter,
- 2.2.3** der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen). Voraussetzung ist, dass diese durch folgende fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter verursacht wurden:
- Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti,
 - Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei der Erstellung von Rechnungen für erbrachte Leistungen des Versicherungsnehmers und Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen,
- 2.2.4** der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer entstehenden notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente.
Voraussetzung hierfür ist:
- der Versicherungsnehmer benötigt diese Dokumente zur Auftragsabwicklung,
 - die Wiederbeschaffung erfolgt durch einen Dritten,
- 2.2.5** ersetzt werden Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit unter folgenden Voraussetzungen:
- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu mindern,
 - der Reputationsschaden muss aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich drohen oder nachweislich entstanden sein,
 - die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen,
- 2.2.6** die Deckungssumme für die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.5 genannten Risiken steht im Rahmen der Vertragsdeckungssumme zur Verfügung und beträgt maximal 250.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.

§ 3 Ausschlüsse

- 3.1** Von der Versicherung ausgeschlossen ist in Ergänzung des Teil B § 4 die Haftpflicht wegen Schäden aus
- 3.1.1** Tätigkeiten, die über das Berufsbild der unter § 1 bzw. im Antrag/Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit hinausgehen,
- 3.1.2** Garantie- und Erfolg Zusagen sowie Erfüllungs- und Erfüllungersatzansprüche,
- 3.1.3** Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die nicht auf Basis des allgemein gesicherten Standes der Wirtschaftswissenschaften erfolgen, sowie versicherungsmathematische Gutachten,
- 3.1.4** Erklärungen und Interpretationen allgemeiner wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge und Entwicklungen,
- 3.1.5** versehentlichem Löschen von Informationen und Daten,
- 3.1.6** vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag entwickelte, gefertigte, vertriebene, geänderte, gewartete oder implementierte EDV-Programme und/oder EDV-Systeme (Hardware, Software),
- 3.1.7** der Erhebung von Organhaftungsansprüchen (z. B. § 43 GmbHG, § 93 AktG),
- 3.1.8** Tätigkeiten für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer in Personalunion, gesellschaftsrechtlich oder durch Kapitalbeteiligung verbunden sind,

- 3.1.9** Anlage- und Vermögensberatung, Tätigkeiten als Treuhänder sowie ingenieurtechnischer Planungs- oder Beratungstätigkeit,
 - 3.1.10** der nicht oder nicht ausreichenden Berücksichtigung des Zustandes des Wassers, des Bodens oder der Luft sowie Schäden, die darauf beruhen, dass der Zustand des Wassers, des Bodens oder der Luft verändert wird,
 - 3.1.11** unerlaubter Rechts- und Steuerberatung,
 - 3.1.12** der Beratung oder Begleitung bei Börseneinführungen (IPO initial public offering).
- 3.2** Eine Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte gem. Teil B § 4 Ziffer 4.3 liegt dann nicht vor, wenn sich logisch und zwangsläufig eindeutige Schlussfolgerungen aus dem erstatteten Gutachten ergeben.